

Handlingvertrag

abgeschlossen zwischen

**Swissport Cargo Service Graz GmbH.
Flughafenstrasse 51, Frachtgebäude
8073 Feldkirchen / Graz**

in der Folge kurz „Handling Agent“ genannt

und

**Berger Logistik GmbH.
Flughafenstrasse 51
8073 Feldkirchen / Graz**

in der Folge „Auftraggeber“ genannt

gültig ab: 01.02.2016

in: GRZ (Graz, Österreich)



1. Vertragsgegenstand

Der Handling Agent übernimmt für den Auftraggeber das Handling von dessen Fracht gemäß den nachstehenden Bestimmungen:

- Der Handling Agent übernimmt die Beladung/Entladung der Ware gemäß Ladeplan/Auftrag, der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.
- Der Handling Agent prüft die Ware und sortiert sie nach Endziel bzw. Endkunde und Fluglinie.
- Der Handling Agent versieht die Ware bei Bedarf mit Labeln, welche durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. (ausgenommen Gefahrgut)
- Sollte eine Sicherheitsüberprüfung nötig sein, verbringt der Handlingagent die Ware zur dafür vorgesehenen Röntgenanlage.
- Je nach Anweisung des Auftraggebers wird die Ware, vom Handlings Agenten, den Airlines zugeführt und/oder auf von Berger Logistik GmbH. zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen verladen (EX-Lagerabholung oder Importabholungen).
- Bei Bedarf lagert der Handling Agent die Ware für unbestimmte Zeit, auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen ein.
- Bei Bedarf verbaut der Handlingagent die Ware auf Luftfrachtblechen oder Containern
- Kontrolle der eingehenden Sendungen auf Vollständigkeit und Vorschäden.
- Reporting von Schadensmeldungen zwecks Haftbarhaltungen.
- Kurzfristige Lagerung auf Grund des Umschlag Handling.

Details zu den Handlingdienstleistungen sind in einer Handling Prozedur enthalten, welche durch den Auftraggeber erstellt und dem Auftragnehmer zu Verfügung gestellt wird.

2. Spezifikationen der Erbringung:

2.1 Standort

Zur Durchführung der Leistungen ist folgender Standort vorgesehen:

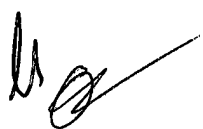
Standort : Swissport Cargo Services Graz GmbH.
 Flughafenstrasse 51, Frachtgebäude
 8073 Feldkirchen / Graz
 Österreich

Sämtliche zollrelevante Tätigkeiten sind nicht Bestandteil des Vertrags und bei etwaigen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang des Warenortes und der Verzollungen ist der Auftragnehmer schadfrei zu halten.

2.2 Equipment

Am Standort werden Schnellläufer und Stapler bis zu 4t kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2.3 Zeit und Personaleinsatz.



Der Personaleinsatz im Einzelnen sowie die Zeiten der Leistungserbringung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Handling Agent erbringt die definierten Leistungen während der veröffentlichten Öffnungs- bzw. Einsatzzeiten. Auf Anfrage des Auftraggebers ist auch eine Leistungserbringung außerhalb dieser Kontrollzeiten möglich. Die Kosten dafür sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.

3. Tarife:

Für die Erbringung der in Punkt 1 angeführten Dienstleistungen werden die Tarife laut Anlage 1 vereinbart. Bei diesen Tarifen handelt es sich um Nettotarife.

Diese Tarife gelten für das erste Vertragsjahr. Diese Tarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen: 50% Personalkosten, 30% Kosten für Betriebsmittel, 20% Kosten für Overhead/Abschreibungen.

Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres ist der Handlingagent berechtigt, die Tarife gemäß folgenden Bestimmungen anzupassen:

- Personalkosten: Steigen die Personalkosten gemäß dem Flughafenkollektivvertrag für die Arbeiter um mehr als 1,5 % gegenüber dem Vorjahr, dann wird der Anteil der Personalkosten am Gesamttarif um den jeweiligen Prozentsatz erhöht.
- Die anderen beiden Komponenten (Betriebsmittel, Overhead/Abschreibungen) des Tarifs sind gemäß dem VPI anzupassen. Die beiden Komponenten werden per 01.01. eines jeden Jahres um jenen Prozentsatz erhöht oder herabgesetzt, der sich aus der Veränderung der für den Monat Oktober des letzten Jahres veröffentlichten Indexzahl zu jener für den Monat Oktober des vorletzten Jahres verlautbarten Indexzahl ergibt. Die nach oben angeführter Methode jeweils neu ermittelten Tarife bildet sodann die Grundlage für die Berechnung der nächsten Anpassung. Indexstand ist Oktober 2007.
- Die monatliche Basispauschale gemäß Anlage 2 ist ebenfalls gemäß VPI und den Bestimmungen des vorherigen Absatzes anzupassen.

Sollten die Parteien die Erbringung von zusätzlichen Dienstleistungen vereinbaren, so sind die dafür anwendbaren Tarife ebenfalls gesondert zu vereinbaren.

3. Qualitätsanforderungen

Bei der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen hat der Handling Agent die Qualitätsanforderungen des Auftraggebers einzuhalten. Sofern sie den Auftragnehmer schriftlich bekannt gegeben sind und von beiden Parteien unterzeichnet wurden.

Der Auftraggeber hat das Recht, diese Qualitätsanforderungen von Zeit zu Zeit und aus wichtigen, wirtschaftlich begründeten und objektiv nachvollziehbaren Gründen zu ändern bzw. anzupassen. Der Auftraggeber wird den Handlingagent rechtzeitig über solche Änderungen/Anpassungen schriftlich informieren. Sollten dem Handlingagent durch geänderte Qualitätsanforderungen nachweislich höhere Kosten entstehen, so sind die Tarife einvernehmlich anzupassen. Der Handlingagent hat die geänderten Qualitätsanforderungen innerhalb einer angemessenen Frist, jedenfalls aber innerhalb von 3 Wochen ab Einigung auf allfällig zu erhöhende Tarife, umzusetzen und dem Auftraggeber die Umsetzung entsprechend nachzuweisen.



4. Rechnungsstellung und Zahlung:

Der Handling Agent legt monatlich eine Rechnung an den Auftraggeber über die im Vormonat erbrachten Dienstleistungen.

Der Auftraggeber wird die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserstellung beim Auftraggeber bezahlen, sofern die zugrunde liegenden Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht worden sind.

5. Haftung:

5.1.

Der Handling Agent haftet für die durch ihn bzw. seine Mitarbeiter verursachten Schäden am Handlinggut; der Umfang der Haftung bestimmt sich nach den Bestimmungen des IATA – Annex B Artikel 8. Schäden am Handlinggut, die aufgrund höhere Gewalt entstehen, sind vom Handlingagenten nicht zu vertreten. Grundsätzlich haftet Swissport nur gemäß IATA - SGHA, Annex B gegenüber dem Auftraggeber

5.2

Soweit keine zwingenden Regelungen (z. B. Haager Regeln, Warschauer Abkommen, Montrealer Übereinkommen, CMR) entgegenstehen, haftet Auftragnehmer bei allen seinen Verrichtungen gemäß den Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) jeweils neueste Fassung.

Handelt es sich bei den Gütern um Luftfrachtgut, das einem Luftverkehrsvertrag unterliegt, haftet der Auftragnehmer nur dann nach Artikel 22 und Artikel 25 WA, wenn der Auftraggeber in dieser Höhe haftet. Artikel 25 A WA gilt entsprechend. Wenn anwendbar, gilt das Montrealer Übereinkommen (MÜ) entsprechend. In jedem Fall haftet Auftragnehmer jedoch nicht höher als der Auftraggeber gegenüber seinem Kunden, die Nachweispflicht der eigenen Haftung trifft den Auftraggeber.

5.3

Der Handlingagent ist für Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Handling (zB Sicherheitsschuhe, etc.) selbst verantwortlich. Sollten Dritte (auch Behörden) Ansprüche aus der Verletzung dieser Arbeitnehmerschutzbestimmungen beim Auftraggeber geltend machen, wird der Handlingagent den Auftraggeber für sämtliche ihm daraus entstehende Kosten schad- und klaglos halten

6. Vertragsdauer:

Dieser Vertrag ist gültig ab 01.02.2016 und kann erstmals zum 31.01.2018, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils 1 weiteres Jahr. Der Vertrag kann jeweils unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Befristung gekündigt werden.



7. Außerordentliche Kündigung:

Der Vertrag kann außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt für den Auftraggeber insbesondere vor:

- a) wenn die vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen (Anlage 3) wiederholt nicht eingehalten werden
- b) wenn neue Qualitätsanforderungen nicht rechtzeitig vom Handlingagent umgesetzt werden
- c) wenn der Handlingagent auch nach schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen der Leistungspflicht begeht
- d) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Handlingagents beantragt wird
- e) wenn der Handlingagent Pfand- und oder Zurückbehaltungsrechte - unerheblich in welchem Umfang - geltend macht.
- f) wenn der Mietvertrag des Handlingagenten für die Räumlichkeiten am Flughafen Graz, Bereich Flughafenstrasse 51, Frachtgebäude vor Ablauf dieses Vertrages, also vor dem 31.01.2018 beendet wird.

Der Handlingagent kann die außerordentliche Kündigung des Vertrages aussprechen, wenn

- (i) der Auftraggeber ausständiges Entgelt trotz Mahnung nicht bis zum darauffolgenden Zahlungstermin vollständig entrichtet;
- (ii) der Mietvertrag des Handling Agenten über die Räumlichkeiten am Flughafen Graz, Bereich Flughafenstrasse 51, Frachtgebäude aus welchen Gründen auch immer beendet wird oder der Handlingagent seinen Geschäftsbetrieb am Flughafen Graz aus wirtschaftlich gerechtfertigten Überlegungen einstellt oder
- (iii) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers beantragt oder Mangels Masse abgewiesen wird.

Wird der Vertrag seitens des Handling Agenten gemäß den zuvor genannten Gründen beendet, ist der Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

8. Einsatz von Subunternehmern:

Dem Handling Agent ist der Einsatz von Subunternehmern gestattet. Wobei der Handling Agent für die Einhaltung aller rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist, insbesondere im Zusammenhang aller EU Luftsicherheitsbestimmungen.

9. Sonstiges

Gegenüber Ansprüchen vom Auftraggeber ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit Gegenansprüchen nicht zulässig.

Dem Handlingagent steht kein wie immer geartetes Pfand- und /oder Zurückbehaltungsrecht an der Ware zu. Auch das Pfandrecht gemäß den Allgemeinen Österreichischen Sepditeursbedingungen (AÖSp) ist ausgeschlossen.

Das Verhältnis der beiden Vertragsparteien ist das von unabhängigen Partnern. Die vertragsgegenständlichen Tätigkeiten sind keinesfalls als Betriebsübergabe bzw. Betriebsübernahme im Sinne allfälliger Bestimmungen des AVRAG oder ähnlicher gesetzlicher Regelungen zu werten. Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Auftraggeber keine Weisungen an die Mitarbeiter des Handling Agenten erteilen darf und dass die



Mitarbeiter des Handling Agenten ausschließlich den Weisungen ihres Arbeitgebers Swissport unterstellt sind.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag einschließlich dessen Beendigung wird das sachlich zuständige Gericht für Graz vereinbart.

Anlage 1 : Tarife

Graz, am 01. Aug. 2016


Swissport Cargo Services Graz GmbH
Flughafenstrasse 51
8073 Feldkirchen / Graz

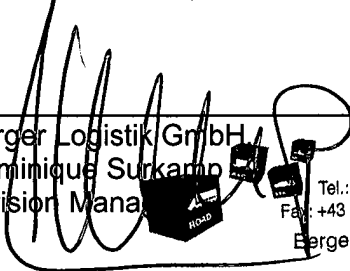
Swissport Cargo Service Austria GmbH
Dirk Schmitt
Managing Director

Graz, am 1/8. 2016


Swissport Cargo Services Graz GmbH
Flughafenstrasse 51
8073 Feldkirchen / Graz

(Auftragnehmer)
Swissport Cargo Services Graz GmbH.
Gerhard Widmann
Managing Director

Graz, am 21 / 7 / 2016


Berger Logistik GmbH
Dominique Surkan
Division Manager
Tel.: +43 (316) 242528 0
Fax: +43 (316) 242528 94480
Berger Logistik GmbH
Niederlassung
Flughafenstrasse 51
A-8073 Feldkirchen bei Graz

